

Aus AL Trust €uro Cash wird AL Trust €uro Defensiv: Änderung der Anlagebedingungen und des Fondsnamens zum 21. Januar 2019

Durch die Änderung der Geldmarktverordnung (VERORDNUNG (EU) 2017/1131) wurden die Anlage- und Liquiditätsvorschriften für Geldmarktfonds merklich eingeschränkt. Die Erzielung einer geldmarktnahen Rendite wird somit weiter erschwert. Dies betrifft auch den seit vielen Jahren erfolgreich am Markt platzierten Geldmarktfonds AL Trust €uro Cash. Die ALTE LEIPZIGER Trust hat daher beschlossen, die »Besonderen Anlagebedingungen« und den Fondsnamen des AL Trust €uro Cash mit Wirkung zum 21. Januar 2019 zu ändern. Die BaFin hat die geänderten Anlagebedingungen bereits genehmigt.

Da das Sondervermögen AL Trust €uro Cash ab dem 21. Januar 2019 die formalen Voraussetzungen für ein OGAW-Geldmarktsondervermögen nicht mehr erfüllt, war auch eine Änderung des Fondsnamens unumgänglich.

Der Fonds trägt daher ab dem 21. Januar 2019 den neuen Namen **AL Trust €uro Defensiv. Die ISIN lautet weiterhin DE0008471780 (WKN 847178).**

Unverändert bleibt bis auf Weiteres ebenso die Kostenstruktur des Fonds (Ausgabeaufschlag 0 %, Depotbankvergütung 0,02 % p.a., Verwaltungsvergütung 0,1 % p.a.)

In den neuen »Besonderen Anlagebedingungen« ist die Mindestinvestitionsquote für Geldmarktinstrumente und Bankguthaben von 85 % auf 51 % des Wertes des Sondervermögens herabgesetzt worden. Kurzfristige Schuldschreibungen (definiert als Schuldverschreibungen mit einer Restlaufzeit von bis zu drei Jahren) dürfen nunmehr bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens erworben werden. Die Beschränkungen hinsichtlich durchschnittlicher Restlaufzeit und durchschnittlicher Duration wurden wie folgt geändert:

- Gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit: 2 Jahre (bisher 1 Jahr)
- Gewichtete durchschnittliche Duration: 1 Jahr (bisher 0,5 Jahre)

Die geänderten »Besonderen Anlagebedingungen« sind beigelegt und werden in Kürze auf unserer Internetseite veröffentlicht.

Weitere Informationen erhalten Sie von Ihrem Direktionsbevollmächtigten Investment oder über die Vermittler-Hotline der ALTE LEIPZIGER Trust, Telefon (06171) 66-6966.

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen

den Anlegern und

der ALTE LEIPZIGER Trust Investment-Gesellschaft mbH, Oberursel,

(„Gesellschaft“)

für das von der Gesellschaft verwaltete

Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

AL Trust Euro Defensiv

(„OGAW-Sondervermögen“),

die nur in Verbindung mit den für dieses OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten

„Allgemeinen Anlagebedingungen“

gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ in Form von Schuldverschreibungen mit einer Restlaufzeit von höchstens drei Jahren (kurzfristige Schuldverschreibungen),
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“

Die Geldmarktinstrumente müssen eine Restlaufzeit von höchstens drei Jahren haben, vorausgesetzt der Zeitraum bis zum nächsten Zinsanpassungstermin beträgt höchstens 397 Tage.

3. Bankguthaben gemäß § 7 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“.
4. Investmentanteile gemäß § 8 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“, die OGAW-Sondervermögen sind und die überwiegend in Geldmarktinstrumente oder kurzfristige Schuldverschreibungen investieren.

5. Derivate gem. § 9 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“, sofern sich diese auf erwerbbarer Vermögensgegenstände des OGAW-Sondervermögens beziehen. Währungsderivate dürfen nur zu Absicherungszwecken erworben werden. Vermögensgegenstände, deren Wertentwicklung unmittelbar oder mittelbar von der Wertentwicklung von Aktien und Rohstoffen abgeleitet ist, dürfen nicht erworben werden.

6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“, sofern es sich um Schuldverschreibungen handelt und eine Börsenzulassung oder die Einbeziehung in einen organisierten Markt vorgesehen ist.

7. Pensionsgeschäfte gemäß § 14 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ dürfen für das OGAW-Sondervermögen nicht abgeschlossen werden.

§ 2 Anlagegrenzen

1. Mindestens 51 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens müssen in Geldmarktinstrumenten gemäß § 1 Nr. 2 und Bankguthaben gemäß § 1 Nr. 3 angelegt werden. Mindestens 51 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens müssen aus auf Euro lautenden Vermögensgegenständen bestehen.

2. Der Anteil der Schuldverschreibungen gemäß § 1 Nr. 1 darf maximal 49 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens betragen.

3. Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden und der Gesamtwert der Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten darf 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.

4. Die Gesellschaft darf in Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumenten folgender Emittenten mehr als 35 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen:

- **Die Bundesrepublik Deutschland**
- **Die Bundesländer:**
 - Baden-Württemberg
 - Bayern
 - Berlin
 - Brandenburg
 - Bremen
 - Hamburg
 - Hessen
 - Mecklenburg-Vorpommern
 - Niedersachsen
 - Nordrhein-Westfalen
 - Rheinland-Pfalz
 - Saarland
 - Sachsen
 - Sachsen-Anhalt
 - Schleswig-Holstein
 - Thüringen

- **Europäische Union**
- **Internationale Organisationen, denen mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört**
 - EURATOM
- **Andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union:**
 - Belgien
 - Bulgarien
 - Dänemark
 - Estland
 - Finnland
 - Frankreich
 - Griechenland
 - Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (solange das Vereinigte Königreich EU-Mitgliedstaat ist)
 - Republik Irland
 - Italien
 - Kroatien
 - Lettland
 - Litauen
 - Luxemburg
 - Malta
 - Niederlande
 - Österreich
 - Polen
 - Portugal
 - Rumänien
 - Schweden
 - Slowakische Republik
 - Slowenien
 - Spanien
 - Tschechische Republik
 - Ungarn
 - Republik Zypern
- **Andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum:**
 - Island
 - Liechtenstein
 - Norwegen
- **Andere Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind:**
 - Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (sobald das Vereinigte Königreich nicht mehr EU-Mitgliedstaat ist)

5. Bis zu 100 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gehalten werden. Abweichend von § 7 Satz 3 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ dürfen Bankguthaben nur auf Euro lauten.

6. Bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in OGAW-Sondervermögen nach § 1 Nr. 4 angelegt werden, die überwiegend in Geldmarktinstrumente oder kurzfristige Schuldverschreibungen investieren. Die Auswahl stützt sich u. a. auf Veröffentlichungen der jeweiligen Fondsgesellschaft, wie z. B. Fondsportraits, Halbjahres- und Jahresberichte; Auswertungen aus Fondsdatenanalysesystemen sowie Performancevergleiche mit anderen, vergleichbaren Investmentanteilen.

7. Die Fondswährung des OGAW-Sondervermögens lautet auf EUR. Der Erwerb von Vermögensgegenständen in einer anderen als der Fondswährung ist nur zulässig, wenn das Währungsrisiko während der gesamten Haltedauer abgesichert ist.

8. Die gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer sämtlicher Vermögensgegenstände des OGAW-Sondervermögens beträgt nicht mehr als zwölf Monate.

9. Die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit sämtlicher Vermögensgegenstände des OGAW-Sondervermögens beträgt nicht mehr als 24 Monate.

10. Der Erwerb von Aktien ist nicht zulässig. Durch Ausübung von Bezugs-, Options- und Wandlungsrechten erworbene Aktien sind innerhalb einer angemessenen Frist zu veräußern; entsprechendes gilt für Optionsscheine, die nach dem Erwerb von Optionsanleihen von diesen getrennt sind.

§ 3 Anlageausschuss

Die Gesellschaft bedient sich mit Blick auf das OGAW-Sondervermögen des Rates eines Anlageausschusses.

ANTEILKLASSEN

§ 4 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale; verschiedene Anteilklassen gemäß § 16 Absatz 2 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ werden nicht gebildet.

ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5 Anteile

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

Der Ausgabepreis entspricht dem Rücknahmepreis. Ein Ausgabeaufschlag wird nicht erhoben.

§ 7 Vergütungen, Aufwendungen und Transaktionskosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind

a) **Verwaltungsvergütung**

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,5 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens auf Basis des börsentäglich ermittelten Wertes. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

b) **Wertpapierdarlehensgeschäfte**

Die Gesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften für Rechnung des OGAW-Sondervermögens eine marktübliche Vergütung in Höhe von maximal einem Drittel der Bruttoerträge aus diesen Geschäften. Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Geschäften entstandenen Kosten einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen trägt die Gesellschaft.

2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind

Die Gesellschaft zahlt für Dienstleistungen (z. B. Unterstützungsleistungen für das Fondsmanagement, Fondsbuchhaltung, Auswertungen für das Risikocontrolling, Fondsreporting und Orderabwicklung) eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,15 Prozent des Durchschnittswertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Kalendervierteljahres errechnet wird. Die Vergütung wird durch die Verwaltungsvergütung gem. Ziffer 1. a) abgedeckt.

3. Verwahrstellenvergütung

Die monatliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt 1/12 von höchstens 0,04 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den börsentäglich ermittelten Werten in dem jeweiligen Monat errechnet wird.

4. Zulässiger jährlicher Höchstbetrag gem. Ziffern 1a), 2) und 3)

Der Betrag, der jährlich aus dem OGAW-Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1a,) 2) und 3) als Vergütung entnommen wird, kann insgesamt bis zu 0,54 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, betragen

5. Aufwendungen

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des OGAW-Sondervermögens:

a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;

- b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
- c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- e) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
- i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
- j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- k) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;
- l) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.

6. Transaktionskosten

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

Erwerb von Investmentanteilen

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den

Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital)Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 8 Ausschüttung

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Realisierte Veräußerungsgewinne - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September.